

**Gesetz vom über die Organisation der
Bezirkshauptmannschaften im Burgenland (Burgenländisches
Bezirkshauptmannschaften-Gesetz - Bgld. BH-G)**

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Politische Bezirke

(1) Das Land Burgenland umfasst – außerhalb der Städte mit eigenem Statut Eisenstadt und Rust - als Verwaltungsgebiet die politischen Bezirke

1. Neusiedl am See;
2. Eisenstadt-Umgebung;
3. Mattersburg;
4. Oberpullendorf;
5. Oberwart;
6. Güssing und
7. Jennersdorf.

(2) Änderungen der Sprengel der politischen Bezirke werden durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung verfügt (§ 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl.Nr. 368 vom Jahre 1925).

§ 2

Bezirkshauptmannschaften

(1) Für jeden politischen Bezirk im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 besteht als Bezirksverwaltungsbehörde eine Bezirkshauptmannschaft.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften haben ihren Sitz in folgenden Gemeinden:

1. Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See: Stadtgemeinde Neusiedl am See;
2. Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung: Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt;
3. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg: Stadtgemeinde Mattersburg;
4. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf: Stadtgemeinde Oberpullendorf;
5. Bezirkshauptmannschaft Oberwart: Stadtgemeinde Oberwart;
6. Bezirkshauptmannschaft Güssing: Stadtgemeinde Güssing;
7. Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf: Stadtgemeinde Jennersdorf.

(3) Bei außerordentlichen Verhältnissen kann der Landeshauptmann den Sitz einer Bezirkshauptmannschaft an einen anderen Ort im Land verlegen.

(4) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann der Landeshauptmann nach Anhörung der betroffenen Bezirkshauptmänner für Referate oder Teile von Referaten von Bezirkshauptmannschaften unter Festlegung eines Tätigkeitssprengels einen Amtssitz außerhalb des Sitzes der Bezirkshauptmannschaft festlegen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann der Landeshauptmann ferner nach Anhörung der betroffenen Bezirkshauptmänner festlegen, dass bei bestimmten Bezirkshauptmannschaften Bereiche eingerichtet werden, in denen auch einzeln zu bezeichnende Aufgaben in anderen politischen Bezirken besorgt werden. Die in solchen Bereichen verwendeten Bediensteten unterstehen in fachlicher Hinsicht jener Bezirkshauptmannschaft, auf deren Zuständigkeitsbereich sich ihre jeweilige Tätigkeit bezieht.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Bezirkshauptmannschaften haben

1. die ihnen obliegenden behördlichen Aufgaben zu vollziehen und
2. die ihnen übertragenen Aufgaben des Landes oder des Bundes als Träger von Privatrechten wahrzunehmen.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften haben ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu besorgen.

(3) Sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, sind die Bezirkshauptmannschaften in den Angelegenheiten der Landesverwaltung in erster Instanz sachlich zuständige Behörden.

§ 4

Unterstellung unter die Landesregierung, einzelne ihrer Mitglieder und den Landeshauptmann

(1) In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs des Landes sind die Bezirkshauptmannschaften der Landesregierung oder in denjenigen Angelegenheiten, die gemäß Art. 59 Abs. 2 und Art. 72 Abs. 2 L-VG einzelnen Mitgliedern der Landesregierung zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind, diesen Mitgliedern der Landesregierung unterstellt.

(2) In Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sind die Bezirkshauptmannschaften dem Landeshauptmann unterstellt.

(3) In Angelegenheiten des inneren Dienstes sind die Bezirkshauptmannschaften unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmanns als Vorstand des Amtes der Landesregierung dem Landesamtsdirektor unterstellt.

(4) Sofern den Bezirkshauptmannschaften im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 die

Besorgung von Geschäften der Privatwirtschaftsverwaltung nach Art. 104 Abs. 2 B-VG übertragen wurde, sind sie dem Landeshauptmann unterstellt.

§ 5

Organisatorische Gliederung

(1) Bei den Bezirkshauptmannschaften sind Referate einzurichten, auf die sämtliche den Bezirkshauptmannschaften obliegenden Aufgaben nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufzuteilen sind.

(2) Die Zahl der Referate, ihren Aufgabenbereich und ihre Bezeichnung hat der Bezirkshauptmann – mit Zustimmung des Landesamtsdirektors - in der Geschäftseinteilung festzusetzen.

(3) Im Interesse der Einheitlichkeit kann der Landeshauptmann grundsätzliche Bestimmungen im Sinne des Abs. 2 erlassen. Der Bezirkshauptmann ist bei der Erlassung der Geschäftseinteilung an diese Grundsätze gebunden.

§ 6

Bezirkshauptmann

(1) Die Landesregierung hat für jede Bezirkshauptmannschaft eine Person, die das rechtswissenschaftliche Studium an einer Universität abgeschlossen hat, als Bezirkshauptmann zu bestellen. Wird eine Frau für die Funktion des Bezirkshauptmanns bestellt, führt sie die Verwendungsbezeichnung „Bezirkshauptfrau“; die in diesem Gesetz im Übrigen verwendete Funktionsbezeichnung „Bezirkshauptmann“ (gemäß § 8 Abs. 5 lit. b des Übergangsgesetzes 1920, in der Fassung des BGBl.Nr. 368 vom Jahre 1925) ist jeweils nach dieser Maßgabe zu verstehen.

(2) Der Bezirkshauptmann hat die Bezirkshauptmannschaft zu leiten. Er ist Vorgesetzter aller der Bezirkshauptmannschaft zugeteilten Bediensteten und befugt,

diesen Weisungen in allen von der Bezirkshauptmannschaft zu besorgenden Angelegenheiten zu erteilen.

(3) Als Vorstand der Bezirkshauptmannschaft obliegt dem Bezirkshauptmann auch die Leitung des inneren Dienstes. Als Leiter des inneren Dienstes hat er insbesondere für eine sachgerechte Verwendung der der Bezirkshauptmannschaft zugeteilten Bediensteten zu sorgen, darauf zu achten, dass Stockungen im Amtsbetrieb vermieden und die vorhandenen Arbeitskräfte stets voll ausgelastet sind. Der Bezirkshauptmann hat für einen einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in der Bezirkshauptmannschaft zu sorgen; zu diesem Zweck hat er insbesondere das Recht zur Akteneinsicht in sämtliche Akten der Bezirkshauptmannschaft und zur fortlaufenden Überwachung der von den einzelnen Referaten zu besorgenden Geschäfte. Über die Gewährung von Akteneinsicht sowie über die Übersendung von Akten jeweils zum Zweck der Strafrechtspflege ist der Landesamtsdirektor unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Bezirkshauptmann hat in wichtigen Fällen, die die Organisation der Bezirkshauptmannschaft betreffen, an den Landesamtsdirektor von sich aus Bericht zu erstatten.

(4) Der Landeshauptmann hat nach Anhörung des Landesamtsdirektors und des Bezirkshauptmanns für den Fall der Verhinderung des Bezirkshauptmanns aus dem Kreise der der Bezirkshauptmannschaft zugeteilten Landesbediensteten des rechtskundigen Verwaltungsdienstes einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin zu bestellen. Bei Verhinderung des Bezirkshauptmanns gehen alle ihm obliegenden Aufgaben auf diese Person über. Wurde kein(e) Stellvertreter(in) bestellt, so hat - sofern der Bezirkshauptmann nicht mit Zustimmung des Landesamtsdirektors eine abweichende Regelung getroffen hat – der/ die dem Dienstalder nach nächstfolgende der Bezirkshauptmannschaft zugeteilte rechtskundige Bedienstete die Stellvertretung wahrzunehmen.

(5) Der Bezirkshauptmann hat für den Fall der Verhinderung sowohl des Bezirkshauptmanns als auch des Stellvertreters/ der Stellvertreterin durch Dienstanweisung entsprechende Vorsorge zu treffen.

(6) Ist ein Bezirkshauptmann voraussichtlich länger als drei Monate an der

Dienstausübung verhindert oder ist das Amt des Bezirkshauptmanns/ der Bezirkshauptfrau vakant (insbesondere als Folge des Übertritts oder der Versetzung in den Ruhestand oder des Ablebens), so hat der Landesamtsdirektor

1. den Stellvertreter/ die Stellvertreterin des Bezirkshauptmanns/ der Bezirkshauptfrau für die Dauer der Verhinderung oder der Vakanz mit der Führung der Geschäfte der Bezirkshauptmannschaft zu betrauen; der Stellvertreter/ die Stellvertreterin führt für diese Zeit die Verwendungsbezeichnung „Geschäftsführender Bezirkshauptmann“/ „Geschäftsführende Bezirkshauptfrau“; sowie
2. für die Dauer dieser Verhinderung oder Vakanz einen Landesbediensteten/ eine Landesbedienstete des rechtskundigen Verwaltungsdienstes zum Stellvertreter/ zur Stellvertreterin des Geschäftsführenden Bezirkshauptmanns/ der Geschäftsführenden Bezirkshauptfrau zu bestellen.

Betrauungen gemäß Z 1 und Bestellungen gemäß Z 2 enden mit dem Wiederantritt oder Antritt des Dienstes des Bezirkshauptmanns/ der Bezirkshauptfrau.

(7) Im Rahmen seiner Befugnisse gemäß Abs. 2 ist der Bezirkshauptmann – oder sind auf Grund seiner Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft zugeteilte rechtskundige Bedienstete - insbesondere auch zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 5 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl.Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr. 104/2002, berechtigt.

§ 7

Referatsleiter

(1) Der Bezirkshauptmann hat für jedes Referat auf Grund ihrer dienstlichen Fähigkeiten – insbesondere auch im Hinblick auf die von ihnen erworbene Aus- und Weiterbildung – geeignete Bedienstete der Bezirkshauptmannschaft als Referatsleiter(innen) zu bestellen. Diese Personen sind den dem jeweiligen Referat zugeteilten Bediensteten gegenüber weisungsbefugt.

(2) Die Referatsleiter(innen) haben die nach der Geschäftseinteilung ihrem

Referat zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Bezirkshauptmann gemäß § 6 Abs. 3 zweiter Satz getroffenen Verfügungen auf die Bediensteten des Referats unter Berücksichtigung ihrer dienstrechtlichen Einstufung und ihrer Leistungsfähigkeit aufzuteilen. Die Referatsleiter(innen) haben für eine ordnungsgemäße, zweckmäßige und rasche Erledigung der Aktenstücke zu sorgen. Zu diesem Zweck haben sie den zugewiesenen Bediensteten die erforderlichen Anordnungen zu erteilen und ihre Tätigkeit zu beaufsichtigen.

§ 8

Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung

(1) Der Bezirkshauptmann kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung den Referatsleiter(inne)n alle oder bestimmte Gruppen der nach der Geschäftseinteilung von ihrem Referat zu besorgenden Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Der Bezirkshauptmann kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung ausnahmsweise auch anderen hierfür geeigneten Bediensteten bestimmte Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

(3) Übertragungen nach Abs. 1 und 2 müssen schriftlich verfasst werden. Erledigungen nach Abs. 1 und 2 ergehen im Rahmen der vom Bezirkshauptmann erteilten Ermächtigungen in dessen Namen.

(4) Der Bezirkshauptmann ist berechtigt, jede Angelegenheit, die auf Grund einer Übertragung nach Abs. 1 oder 2 selbständig zu erledigen ist, an sich zu ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorzubehalten.

(5) Das Weisungsrecht des Bezirkshauptmanns (§ 6 Abs. 2) wird durch eine Übertragung nach Abs. 1 oder 2 nicht berührt.

§ 9

Ausstattung

Die Bezirkshauptmannschaften sind personell und sachlich so auszustatten, dass sie die ihnen obliegenden Aufgaben nach den im § 3 Abs. 2 genannten Grundsätzen besorgen können.

§ 10

Geschäftsordnung

Der Landeshauptmann hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die den Geschäftsgang in den Bezirkshauptmannschaften regelt. Die Geschäftsordnung hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. den Posteingang und den Postausgang;
2. die Aufteilung der Geschäftsstücke;
3. die Vorgangsweise bei der Sachbearbeitung;
4. die Genehmigung und die Fertigung von Akten;
5. die Aufgaben der Kanzlei und der Registratur;
6. die Art und Form des Schriftverkehrs sowie
7. die Aufbewahrung und Vernichtung von Akten.

§ 11

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Personenbezogene Bezeichnungen, die in diesem Gesetz nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten für Frauen – unbeschadet des § 6 Abs. 1 zweiter Satz – in ihrer jeweiligen weiblichen Form.

§ 12

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verlautbarung im Landesgesetzblatt zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Rechtsvorschriften, soweit sie im Burgenland als Landesgesetze gelten, außer Kraft:

1. die §§ 10 bis 17 des Gesetzes über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden, RGBI.Nr. 44/1868, sowie
2. § 1 der Beilage A der Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen, womit (u.a.) die Allerhöchsten Entschlüsse über die Einrichtung und Amtswirtschaft der Bezirksämter, Kreisbehörden und Statthaltereien kundgemacht werden, RGBI.Nr. 10/1853.

Vorblatt

1. Problem:

Im Burgenland stellen derzeit die gesetzlichen Grundlagen der Organisation der Bezirkshauptmannschaften Rechtsvorschriften aus der Zeit der Monarchie – die im Range von Landesgesetzen stehen – dar.

2. Ziel:

Schaffung einer modernen und zweckmäßigen Rechtsgrundlage für die Organisation der Bezirkshauptmannschaften.

3. Lösung:

Erlassung eines Burgenländischen Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes.

4. Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen – jedenfalls formell unbefriedigenden – Rechtslage.

5. Kosten:

Da die im Entwurf vorgesehenen Regelungen weitgehend der geltenden Rechtslage und Praxis entsprechen, werden dem Land (bzw. auch dem Bund und den Gemeinden) durch den Vollzug dieses Gesetzes keine Mehrkosten entstehen.

6. EU-(EWR-)Konformität:

Es bestehen diesbezüglich keine EU- bzw. EWR-Normen.

7. Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Das vorliegende Gesetz gehört zu jenen Landesgesetzen, "durch die die

bestehende Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern neu geregelt wird". Gemäß Art. 15 Abs. 10 B-VG bedürfen solche Gesetze vor ihrer Kundmachung der Zustimmung der Bundesregierung. Der Landeshauptmann ist daher verpflichtet, den Gesetzesbeschluss des Landtags vor der Kundmachung dem Bundeskanzleramt zum Zweck der Zustimmungserteilung durch die Bundesregierung zuzuleiten.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil:

1. Rechtslage betreffend die Organisation der Bezirkshauptmannschaften vor der B-VG-Novelle 1974:

Im Burgenland stellen derzeit die gesetzlichen Grundlagen der Organisation der Bezirkshauptmannschaften zwei Rechtsvorschriften aus der Zeit der Monarchie dar, nämlich

- § 1 der Beilage A der Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19.1.1853, RGBI. Nr.10, sowie
- das Gesetz vom 19.5.1868, RGBI. Nr.44, über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden (§§ 10 bis 17).

Diese Vorschriften stehen derzeit als Landesgesetze in Kraft (s. die Anlage zu § 2 Z 2 P 1 und 2 des Burgenländischen Rechtsbereinigungsgesetzes, LGBl.Nr. 64/1996).

Wenn die Bezirkshauptmannschaften nach dem Ende der Monarchie auf Grund § 8 Abs. 2 iVm Abs. 4 des – im Range eines Bundesverfassungsgesetzes stehenden - Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl.Nr. 368 vom Jahre 1925 (im Folgenden kurz als „ÜG 1920“ bezeichnet) auch in Landesbehörden umgewandelt wurden, so war es dem Landesgesetzgeber doch versagt, eine eigenständige Regelung betreffend die Organisation dieses Behördentyps zu schaffen. Die Bestimmungen des ÜG 1920 hinderten nämlich die Landesgesetzgeber bis zur B-VG-Novelle 1974, auf diesem Gebiet innovativ tätig zu werden.

Die Zuständigkeit zur Erlassung der Regelungen betreffend die "Organisation der Verwaltung in den Ländern" wurde zwar im B-VG den Ländern zur Erlassung von Ausführungsgesetzen und zur Vollziehung übertragen (Art. 12 Abs. 1 Z 1), es wurde aber gleichzeitig im § 3 Abs. 2 ÜG 1920 bestimmt, dass die

auf diesem Gebiet ergangenen ehemaligen Reichsgesetze - das Gesetz über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden, RGBI.Nr. 44/1868, ist ein solches - als Bundesgesetze weiter gelten sollten und ihre Abänderung bis zum Zeitpunkt der Erlassung des in Art. 120 B-VG angekündigten Bundesverfassungsgesetzes über die Zusammenfassung von Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden und deren Einrichtung nach dem Muster der Selbstverwaltung für unzulässig erklärt wurde. Da dieses in Art. 120 B-VG angekündigte Programm in der Folge nicht erfüllt wurde, war der Inhalt der auf den Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG beruhenden Vorschriften bis zur B-VG-Novelle 1974 versteinert. Eine Neuregelung konnte in diesem Bereich weder vom Bund als Grundsatzgesetzgeber noch von den Ländern als Ausführungsgesetzgebern vorgenommen werden.

2. Rechtslage nach der B-VG-Novelle 1974:

Die B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, brachte auf dem Gebiet der Organisation der Verwaltung in den Ländern nicht nur eine weittragende, sondern auch eine länderfreundliche Änderung der bestehenden Verfassungsrechtslage. Durch den Wegfall der Z 1 im Art. 12 Abs. 1 B-VG wird der Kompetenztatbestand "Organisation der Verwaltung in den Ländern" seither von der allgemeinen Länderkompetenz gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG abgedeckt, und auf Grund des Wegfalls der im § 3 Abs. 2 ÜG 1920 enthaltenen Sperrvorschriften (Art. X B-VG-Novelle 1974) können die Länder für die Bezirkshauptmannschaften auch gesetzliche Neuordnungen treffen.

Übersehen darf dabei aber nicht werden, dass wesentliche Teilgebiete dieser Materie der Neugestaltung durch den einfachen Landesgesetzgeber deshalb weiterhin entzogen sind, weil dafür spezielle bundesverfassungsrechtliche Regelungen bestehen. So enthält etwa das ÜG 1920 weitere, im Bundesverfassungsrang stehende Detailbestimmungen, die die Dispositionsfähigkeit des Landesgesetzgebers in wesentlichen Belangen einschränken. Zu nennen ist dabei vor allem § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920, der anordnet, dass Änderungen von Bezirkssprengeln von Verfassungs wegen den

Landesregierungen mit Zustimmung der Bundesregierung obliegen. Diese Bestimmung bedeutet den Ausschluss der Landesgesetzgebung von der Regelung des örtlichen Wirkungsbereichs der Bezirkshauptmannschaften.

3. Grundsätzliche Intentionen der Neuregelung:

Auf Grund der skizzierten Änderung der Verfassungsrechtslage liegt es nunmehr in der Verantwortung der Länder, die Organisation der Bezirkshauptmannschaften auf eine den heutigen Gegebenheiten angepasste Grundlage zu stellen. Ergänzend ist dabei anzumerken, dass nach der oben dargelegten bundesverfassungsgesetzlichen Rechtslage die *Bezirkshauptmannschaften*, und nicht (unbeschadet der monokratischen Organisation letzterer) die *Bezirkshauptmänner* als Behörden der Bezirksverwaltung anzusehen sind (s. etwa auch *Adamovich/Funk*, Allgemeines Verwaltungsrecht³, 1987, S. 343; *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht⁹, 2000, Rz. 832); s. dazu auch die Erläuterungen zu § 7 Abs. 1.

Die Bezirkshauptmannschaften im Land sollen durch das vorliegende Gesetz so gestaltet werden, dass ihr Funktionieren jedermann klar einsichtig ist. Es sollen zu diesem Zweck insbesondere die innere Struktur klar durchschaubar gemacht und dabei die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen eindeutig abgegrenzt werden. Schließlich soll die Rolle des Bezirkshauptmanns (diese Bezeichnung ist durch § 8 Abs. 5 lit. b ÜG 1920 – unbeschadet der schon auf Grund der Bundesverfassung bestehenden Möglichkeit der Führung einer weiblichen Bezeichnung gemäß Art. 7 Abs. 3 B-VG, der durch § 7 Abs. 1 zweiter Satz des vorliegenden Entwurfs [in deklarativer Weise] Rechnung getragen wird – bundesverfassungsrechtlich grundsätzlich vorgegeben) als verantwortliches Leitungsorgan der Bezirkshauptmannschaft in rechtlich einwandfreier Weise geregelt und insbesondere auch die Vertretung dieses Organwalters/ dieser Organwalterin im Verhinderungsfall abgesichert werden.

Ein weiterer Punkt, dem in diesem Zusammenhang ein besonderes Augenmerk zugewendet werden soll, ist die Servicefunktion der

Bezirkshauptmannschaft als Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung erster Instanz (s. dazu insbesondere auch die Zielsetzungen des Verwaltungsreformgesetzes 2001 des Bundes; BGBl. I Nr. 65/2002).

Schließlich ist mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf aber auch die Absicht verbunden, eine materielle Rechtsbereinigung herbeizuführen, da die derzeitige Rechtslage betreffend die Organisation der Bezirkshauptmannschaften einerseits nicht mehr an die Bedürfnisse der heutigen Zeit angepasst, andererseits stark zersplittert und für den Einzelnen kaum zugänglich ist. Eine solche Verrechtlichung im organisatorischen Bereich der staatlichen Verwaltung stellt auch einen wesentlichen Schritt in Richtung Erhöhung der Rechtssicherheit dar.

Gemäß Art. 106 B-VG iVm § 1 Abs. 3 des BVG BGBl.Nr. 289/1925 obliegt die Leitung des "inneren Dienstes" dem Landesamtsdirektor, der unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmanns (als Vorstand des Amtes der Landesregierung) steht. Dem Landeshauptmann - bzw. nach der eben genannten Maßgabe dem Landesamtsdirektor - kommen gegenüber den Bezirkshauptmannschaften dem Umfang nach all jene Befugnisse zu, die der Landeshauptmann als Vorstand des Amtes der Landesregierung besitzt. In diesem Sinne bestimmt § 8 Abs. 5 lit. b ÜG 1920, dass dem "Landeshauptmann als Vorstand des Amtes der Landesregierung auch die Bezirkshauptmannschaften im Land unterstellt" sind, d.h. ihm obliegt die Regelung der inneren Organisation der Bezirkshauptmannschaften (s. dazu etwa *Walter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1972, S. 591, der dazu insbesondere Angelegenheiten der Kanzleiordnung zählt); der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang im Erkenntnis VfSlg. 7244/1973 ausgesprochen, dass der Landeshauptmann betreffend die Bezirkshauptmannschaften „zur Verfügung innerer Verwaltungsakte“ zuständig sei. Dem gemäß geht der vorliegende Entwurf (s. insbesondere § 4 Abs. 3) davon aus, dass in Angelegenheiten des inneren Dienstes die Bezirkshauptmannschaften unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmanns als Vorstand des Amtes der Landesregierung dem Landesamtsdirektor unterstellt sind. Zur Zuständigkeit der Landesregierung bei

Bestellung des Bezirkshauptmanns wird auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 verwiesen.

4. Zur Einteilung des Landes in politische Bezirke:

Die derzeitige Einteilung des Landes in sieben politische Bezirke findet ihre Rechtsgrundlage in der auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 erlassenen Verordnung der Landesregierung vom 10. Jänner 1990, LGBl. Nr. 56.

B) Besonderer Teil:

Zu § 1:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, überträgt die Bundesverfassung die Zuständigkeit zur Festlegung der Grenzen der politischen Bezirke der Landesregierung. Die derzeitige Einteilung des Landes in sieben politische Bezirke und damit zusammenhängend die Zuordnung der einzelnen Gemeinden zu den Bezirken beruht dem gemäß auf der auf Grund § 5 lit. d ÜG 1920 erlassenen Verordnung der Landesregierung vom 10. Jänner 1990, LGBl. Nr. 56, sodass die vorliegende Regelung des Abs. 1 nur deklarative Bedeutung haben kann.

Die Städte mit eigenem Statut unterliegen im Übrigen dem vorliegenden Gesetz nicht, obwohl sie neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch jene der Bezirksverwaltung zu besorgen haben. Dies ändert aber nichts an ihrer Qualifikation als Gemeindebehörden.

Zu § 2 Abs. 1:

Die Bezeichnung der in den politischen Bezirken außerhalb der Städte mit eigenem Statut eingerichteten Bezirksverwaltungsbehörden als "Bezirkshauptmannschaften" stammt noch aus den Zeiten der Monarchie und ist infolge der Aufnahme dieses Begriffs in das ÜG 1920 verfassungsrechtlich fixiert, weshalb seitens des Landesgesetzgebers auf die Findung eines allfälligen anderen Namens schon aus rechtlichen Gründen verzichtet werden muss; eine Neubezeichnung wäre im Übrigen aufgrund der Vertrautheit dieser Bezeichnung in der Bevölkerung auch gar nicht wünschenswert.

Zu § 2 Abs. 2:

Die Festlegung des Amtssitzes der Bezirkshauptmannschaften unterliegt derzeit keiner verfassungsrechtlichen Regelung. Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, erscheint eine Notwendigkeit von Änderungen im Vergleich zur übernommenen Sachlage vor allem deshalb nicht gegeben, weil die derzeitigen Amtssitzorte auch wirtschaftlich und verkehrsmäßig eine Zentralstellung im jeweiligen Bezirk haben.

Zu § 2 Abs. 3:

Diese Bestimmung trifft - inhaltlich vergleichbar Art. 7 Abs. 2 L-VG - eine Regelung über die Verlegung des Sitzes von Bezirkshauptmannschaften bei außerordentlichen Verhältnissen (Krisen- und Katastrophenfälle, u.ä.).

Zu § 2 Abs. 4:

Diese Bestimmung dient der rechtlichen Absicherung einer allfälligen Auslagerung von bestimmten Organisationseinheiten einer Bezirkshauptmannschaft aus dem an sich gegebenen Amtssitz.

Zu § 3 Abs. 1:

Gemäß § 8 Abs. 5 lit. b ÜG 1920 haben die Bezirkshauptmannschaften "nach den näheren Bestimmungen der Bundes- und Landesgesetze sowohl die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung als auch die der Landesverwaltung zu führen". Diese Umschreibung des Aufgabenkreises der Bezirkshauptmannschaften ist unvollständig. Sie können nämlich neben der Hoheitsverwaltung auch zur Besorgung von Geschäften der Privatwirtschaftsverwaltung herangezogen werden. Dies ergibt sich aus der Bestimmung des Art. 104 Abs. 2 B-VG, wonach die mit der Verwaltung von Bundesvermögen betrauten Bundesminister die Besorgung solcher Geschäfte dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen können. Ferner können auf Grund des Art. 118 Abs. 7 B-VG Verwaltungsaufgaben aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden an "staatliche Behörden" übertragen werden. Wenngleich nach dieser Vorschrift alle staatlichen Behörden für eine Übertragung in Frage kämen, werden in der Verwaltungspraxis dafür vorwiegend die Bezirkshauptmannschaften herangezogen.

Auf Grund der Tatsache, dass die Bezirkshauptmannschaften schon bisher mit der Erfüllung verschiedenster Aufgaben betraut waren, lag es nahe, eine möglichst umfassende Aufgabenumschreibung in das Gesetz einzubauen. Im Hinblick auf die Komplexität der Privatwirtschaftsverwaltung wurde es vor allem unterlassen, bestimmte Rechtssatzformen (Gesetz, Verordnung, usw.) für die Übertragung vorzusehen.

Zu § 3 Abs. 2:

Diese Regelung nimmt im vorliegenden Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften insofern eine besondere Stellung ein, als damit die Art und Weise, wie die Bezirkshauptmannschaften und die dort tätigen Organwalter(innen) ihre Aufgaben zu erfüllen haben, näher bestimmt wird.

Zu § 3 Abs. 3:

Diese Bestimmung legt die sogenannte „subsidiäre Allzuständigkeit“ der Bezirkshauptmannschaften im Bereich der Landesverwaltung fest (für Angelegenheiten der Bundesverwaltung s. § 2 AVG). Darunter ist jene umfassende Zuständigkeitsregelung zu verstehen, die dann die Bezirkshauptmannschaften zur Besorgung der Angelegenheiten der Landesverwaltung für zuständig erklärt, wenn dafür keine andere Behörde ausdrücklich bestimmt ist. Damit wird verhindert, dass eine gesetzlich vorgesehene Aufgabe von keiner Behörde zu vollziehen ist.

Zu § 4:

Aus diesen Bestimmungen sind die Weisungszusammenhänge zu übergeordneten staatlichen Behörden im Land ersichtlich (vgl. dazu etwa auch *Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht*⁹, 2000, Rz. 834)

Abs. 1 und 2 betreffen materielle Zuständigkeiten (Abs. 1 im hoheitlichen und privatwirtschaftlichen, Abs. 2 nur im hoheitlichen Bereich). Abs. 4 betrifft Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Zu Abs. 3 kann auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil (P. 3., letzter Absatz) verwiesen werden. Zu Abs. 1 ist ergänzend zu bemerken, dass diese Regelung darauf Bedacht nimmt, dass gemäß Art. 59 Abs. 2 iVm Art. 72 Abs. 2 L-VG in der Geschäftsordnung der Landesregierung einzelnen Mitgliedern der Landesregierung bestimmte Angelegenheiten zur selbständigen Besorgung übertragen werden können (ansonsten ist jeweils Kollegialbeschluss der Landesregierung erforderlich).

Zu § 5 Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung wird die bereits bestehende Organisationsstruktur der Bezirkshauptmannschaften auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt. Eine Untergliederung des an und für sich einheitlichen Behördenapparats ist im Hinblick

auf die große Zahl der zu erfüllenden Aufgaben notwendig.

Zu § 5 Abs. 2 und 3:

Grundsätzlich soll die Festlegung der Zahl der Referate, ihres Aufgabenbereichs und ihrer Bezeichnung (mit Zustimmung des Landesamtsdirektors) dem Bezirkshauptmann vorbehalten sein (Abs. 2).

Gewisse grundsätzliche Regelungen darüber kann jedoch der Landeshauptmann - falls er dies aus sachlichen Gründen als erforderlich erachtet - erlassen (Abs. 3); zu seiner Zuständigkeit hiefür s. die Ausführungen im Allgemeinen Teil (P. 3., letzter Absatz).

Zu § 6 Abs. 1:

Die Bundesverfassung, insbesondere § 8 Abs. 5 lit. b ÜG 1920, bestimmt, dass Behörde die Bezirkshauptmannschaft ist. Dies gilt trotz der Tatsache, dass die Bezirkshauptmannschaft monokratisch organisiert ist, sodass die Behörde mit der Person des Leiters der Behörde, dem Bezirkshauptmann, in der Praxis häufig gleichgesetzt wird. Im Hinblick auf diesen monokratischen Charakter der Behörde wurde in der vorliegenden Bestimmung festgesetzt, dass für jede Bezirkshauptmannschaft eine Person, die ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität abgeschlossen hat, als Bezirkshauptmann zu bestellen ist. Die Zuständigkeit zur Ernennung des Bezirkshauptmanns kommt der herrschenden Lehre zufolge der Landesregierung zu (s. *Pernthaler*, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Verwaltungsorganisation, 1976, S 41 ff., *Stolzlechner*, Zur Organisation der Bezirkshauptmannschaften, ZfV 1976, S 123 ff.; *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht⁹, 2000, Rz. 833).

Der zweite Satz ermöglicht Frauen die Führung einer entsprechenden weiblichen Verwendungsbezeichnung, wobei dies inhaltlich eine ergänzende Regelung zu § 78 LBDG 1997 darstellt. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit für

den Benutzer/ die Benutzerin des vorliegenden Gesetzes erscheint die Schaffung einer diesbezüglichen (legistisch ansonsten grundsätzlich nicht wünschenswerten) lex fugitiva in diesem besonderen Fall als zweckmäßig. Ergänzend ist anzumerken – worauf auch ausdrücklich im Gesetzeswortlaut hingewiesen wird - , dass die Funktionsbezeichnung „Bezirkshauptmann“, wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (P. 3.) ausgeführt wurde, durch § 8 Abs. 5 lit. b ÜG 1920 – unbeschadet der schon auf Grund der Bundesverfassung bestehenden Möglichkeit der Führung einer weiblichen Bezeichnung gemäß Art. 7 Abs. 3 B-VG, der durch § 6 Abs. 1 zweiter Satz des vorliegenden Entwurfs (in deklarativer Weise) Rechnung getragen wird - bundesverfassungsrechtlich grundsätzlich vorgegeben ist.

Zu § 6 Abs. 2:

Die Bezirkshauptmannschaft ist, wie bereits dargelegt, eine monokratische Behörde. Dies ergibt sich zum einen aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf den "Bezirkshauptmann" im § 8 Abs. 5 lit. b ÜG 1920 sowie aus der historischen Situation, an die der Verfassungsgesetzgeber im § 8 Abs. 1 ÜG 1920 ausdrücklich anknüpft. Die monokratische Willensbildung ist demnach ein wesentliches Merkmal dieses aus der Monarchie übernommenen Behördentyps und damit verfassungsgesetzlich abgesichert. Das Leitungsrecht des Bezirkshauptmanns ist umfassend. Es bezieht sich sowohl auf die sachliche Entscheidung und Verfügung als auch auf die innerorganisatorischen und innerdienstlichen Angelegenheiten (letzteres unbeschadet der im Allgemeinen Teil dargelegten Leitungsbefugnisse des Landeshauptmanns). Dem entsprechend umfassend ist auch das Weisungsrecht.

Zu § 6 Abs. 3:

In dieser Bestimmung werden jene Aufgaben genannt, die dem Bezirkshauptmann neben den Entscheidungen in der Sache obliegen (Leitung des inneren Dienstes).

Zu § 6 Abs. 4:

Damit soll sicher gestellt werden, dass auch im Falle der Verhinderung des Bezirkshauptmanns für einen reibungslosen Übergang der Leitungsbefugnis in der Bezirkshauptmannschaft Sorge getragen ist; anders als beim Bezirkshauptmann (s. die Erläuterungen zu Abs. 1) kommt die Befugnis zur Bestellung des Stellvertreters (der Stellvertreterin) – hier als Ausfluss der Zuständigkeit zur Regelung des inneren Dienstes - dem Landeshauptmann zu. Da erwartet werden kann, dass der Bezirkshauptmann fundiert darüber informiert ist, wer im Falle seiner Verhinderung in der Lage ist, die Leitung der Bezirkshauptmannschaft entsprechend zu übernehmen, ist – neben dem Landesamtsdirektor - dem Bezirkshauptmann ein diesbezügliches Anhörungsrecht eingeräumt.

Zu § 6 Abs. 5:

Durch diese Regelung soll die Funktionsfähigkeit der monokratischen Behörde „Bezirkshauptmannschaft“ auch für den Fall aufrecht erhalten werden, dass sowohl der Bezirkshauptmann als auch der Stellvertreter (die Stellvertreterin) gleichzeitig verhindert sind. Für derartige Fälle hat der Bezirkshauptmann durch Dienstanweisung geeignete Vorsorge zu treffen.

Da der vorliegende Gesetzesentwurf nicht zwischen einzelnen Verhinderungsgründen unterscheidet, ist der Begriff der „Verhinderung“ im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (s. etwa VwGH 90/16/0001 vom 18.4.1990) so weit auszulegen, dass in jedem Falle die Funktionsfähigkeit der monokratischen Behörde Bezirkshauptmannschaft gewährleistet ist. Der Begriff „Verhinderung“ umfasst daher insbesondere die Fälle des Urlaubs, einer Erkrankung (und zwar unabhängig davon, wie lange sie währt), einer Dienstreise, der Befangenheit, des freiwilligen Verzichts auf die Funktion, der Außerdienststellung im Zusammenhang mit der Ausübung von politischen Funktionen oder einer Suspendierung nach den dienstrechtlichen Vorschriften.

Zu § 6 Abs. 6:

Es könnten Probleme für den Fall eintreten, dass der Bezirkshauptmann/ die Bezirkshauptfrau – aus welchen Gründen immer – längere Zeit verhindert oder dieses Amt vakant ist. Dies würde einerseits zu einer erheblichen Belastung des Stellvertreters (der Stellvertreterin) führen, andererseits aber auch Schwierigkeiten für den Fall bringen, dass – aus welchen Gründen immer - auch der Stellvertreter (die Stellvertreterin) des Bezirkshauptmanns verhindert ist.

Die vorliegende Regelung trifft somit für solche Fälle zweckmäßige Regelungen.

Hinsichtlich des Begriffs der „Verhinderung“ kann auf die Erläuterungen zu Abs. 5 verwiesen werden.

Zu § 6 Abs. 7:

Diese Regelung erscheint zur Klarstellung der entsprechenden Befugnisse innerhalb der Bezirkshauptmannschaft zweckmäßig.

Zu § 7 Abs. 1:

Die Gliederung der Bezirkshauptmannschaft in Referate hätte ohne Koordination der zugeteilten Aufgaben durch einen Referatsleiter (eine Referatsleiterin) sowie ohne deren Verantwortung für die ordnungsgemäße und rasche Erledigung der zu besorgenden Angelegenheiten wenig Sinn. Das Weisungsrecht des Bezirkshauptmanns wird durch jenes des Referatsleiters (der Referatsleiterin) nicht berührt.

Zu § 7 Abs. 2:

Dem Referatsleiter (der Referatsleiterin) kommen im Rahmen der jeweiligen Abteilung ähnliche Rechte und Pflichten zu, wie sie dem Bezirkshauptmann hinsichtlich der gesamten Bezirkshauptmannschaft übertragen sind. Aus der Aufgabenübertragung ergibt sich die grundsätzliche Verpflichtung des Referatsleiters (der Referatsleiterin), sich über alle Gegenstände zu informieren und die Erledigungsentwürfe insbesondere auf ihre Gesetzmäßigkeit zu überprüfen.

Zu § 8 Abs. 1:

Wie bereits mehrmals hervorgehoben wurde, ist die Bezirkshauptmannschaft eine monokratisch organisierte Behörde. Alleine entscheidender Organwalter ist der Bezirkshauptmann. Die österreichische Verwaltungsrechtslehre sowie die einschlägige Praxis halten mit diesem Grundsatz aber durchaus eine Regelung als vereinbar, wonach Leiter(innen) von Organisationseinheiten (hier: Referate) im Auftrag des Bezirkshauptmanns selbständig Aufgaben erledigen. Für diese, praktischen Bedürfnisse entgegenkommende Verwaltungsvereinfachung soll mit der vorliegenden Bestimmung eine ordnungsgemäße rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Zu § 8 Abs. 2:

Unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen kann eine Aufgabenübertragung zur selbständigen Erledigung auch an Bedienstete erfolgen, die nicht dem Personenkreis gemäß Abs. 1 angehören. Auch in diesem Fall bleibt das Weisungsrecht des Bezirkshauptmanns und der übrigen leitenden Bediensteten bestehen.

Zu § 8 Abs. 4:

Diese Bestimmung sichert den monokratischen Charakter der Bezirkshauptmannschaft. Sie bietet dem Bezirkshauptmann die Möglichkeit zur entscheidenden Einflussnahme auf alle zur Erledigung anstehenden Angelegenheiten. Eine solche Bestimmung ist notwendig, da eine Aufgabenübertragung (§ 8 Abs. 1 oder 2) den Bezirkshauptmann nicht von seiner Gesamtverantwortung für die Tätigkeit der Bezirkshauptmannschaft befreien kann.

Zu § 9:

Mit dieser Regelung soll garantiert werden, dass die Bezirkshauptmannschaften im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung in die Lage versetzt werden, die ihnen gemäß § 3 obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen.

Zu § 10:

Es besteht bereits eine durch die Landesregierung erlassene "Geschäfts- und Kanzleiordnung für die Bezirkshauptmannschaften" vom 1. Jänner 1965. Mit der vorliegenden Regelung soll diese Kanzleiordnung (nunmehr: „Geschäftsordnung“) auf eine einwandfreie gesetzliche Grundlage gestellt werden. Durch diese Geschäftsordnung soll ein möglichst einheitlicher und zweckmäßiger Geschäftsgang bei allen Bezirkshauptmannschaften gewährleistet werden.

Zu § 11:

In dieser Regelung wird eine Bestimmung über die Verwendung von geschlechtsspezifischen Bezeichnungen getroffen.

Zu § 12:

Im Abs. 2 werden die bereits wiederholt erwähnten Rechtsvorschriften aus der Zeit der Monarchie ausdrücklich außer Kraft gesetzt.